

Jährigen Besitz des Gemeindebürgerrechts nach Maßgabe der im § 7 des Gemeindestatuts enthaltenen Voraussetzungen befinden und ihre Gemeindebeiträge während der letzten fünf Jahre prompt bezahlt haben; 3) daß sie ein bürgerliches Gewerbe betreiben; 4) daß sie nicht in einer Criminalsache rechtskräftig verurtheilt sind. Mitglieder der Familie des Letzteren — jedoch nur bis zum eingeschlossenen dritten Grade der Seitenverwandtschaft — und bis zum eingeschlossenen vierten Grade der Descendenz seiner Eltern, beides nach bürgerlicher Berechnung — welche sich um die Theilnahme an der Stiftung bewerben, haben Vorrangrechte.

Beihilfen, rein für Armen- und Krankenpflege. (Beihilft im Jahre 1834.) Ehrenmitglieder: Hr. C. Voel und Hr. Lempert. Vorsteherin: Frau Senator E. Kraus, in Zünzigen, Kellers Passage 8, 1. Keller. Vorsteher: Hr. G. Cariani, in Gärtnerstr. 11. Mitglieder: Frau Johanna Altes, Frau Proderer, Gr. Begg. 243, 11.; Hr. Brutt, E. d. Böhmischstr. 10, Frau Generalmajor D. Döberig, Balmalle 15, Frau Bett, Sonnenl. 19, Frau Högberg, Markt 10, Frau Heilmann, Balmalle 40, Frau Wautsch Holm, Markt 33, Frau Jungmann, Markt 40, Hr. Laberner, Victoriast. 24, Hr. Remblich, Schillerl. 16, Frau Balzer Lieboldt, Mohlpst. 145, Hr. Rieck, Kellers Passage 8, 1., Hr. Schindler, Balmalle 17, Frau Gumpin, Schaumann, Altes 12, Frau Eggmann, Grünl. 27, Hr. Stoppel, Markt 31, Frau Probst Thonien, Mohlpst. 13, Frau Tootal, Schillerst. 22, Hr. Wiggers, Kellers Passage 8, 1. — Gahner: 18. West.

Windler'sche Stift, Das, für verarmte Seefahrer-Witwen. Die Stiftung ist von dem im Jahre 1808 verstorbenen heiligen Weinländer Johann Windler in seinem Testamente vom 25. November 1803 in der Weise angeordnet worden, daß er 14.400 $\mathcal{M}$. zum Ankauf von Häusern freie Wohnung bestimmte, wozu er 12 verarmte Seefahrer-4800 $\mathcal{M}$. zur jährlichen Reparatur des Gebäudes. Das Haus wurde im Jahre 1809 auf einem von der Stadt gekauften Platte an der Großgasse erbaut, und das Stift von dem ersten Rathen des Herrn Windler Hermann Kraus in Ultona, wurde das Stift der Älteren des Kaufmanns und des Magistrats unterstellt, von der Ältestenversammlung des Magistrats befehligt, welcher jährlich dem Magistrat die Rechnung zur Revision einzureichen hat.

Im Jahre 1809 erhielt das Stift von den Erben des ersten Administrators ein Gehalt von 6000 M. und im Jahre 1886 von dem verstorbenen Mit-administrator F. W. Kraus ein Legat von 6000 M. Das jnsirale beglei- te Vermögen beträgt zur Zeit ein 27.000 M., woraus die Unterhaltungsfofen befristet werden und jede der 12 Wittnen außer freier Wohnung eine jährliche Unterstützung von 54 M. erhält. Verwalter wird die Stiftung von zwei Professoren, z. B. A. A. Andersen und C. G. Kraus. Bei Salanzen steht das Besuchsrecht den Professoren unter Hinzuziehung des jeweiligen Meisters vom Enhl der Loge „Carl zum Fußen“ zu.

Zeile die Stiftung für hülfbedürftige Altknaische Einwohn.
 Sie ist von dem hiesigen Kaufmann Peter Theodor Zeile (geboren
 den 12. Juli 1875, gestorben den 22. December 1912) gegründet worden
 (siehe „Alten-Andenken“ von 1892, Nr. 15) und hat 1. Administratoren
 der Stiftung find: der älteste gebürtige Bürgermeister (Oberbürgermeister Wölke),
 der älteste ungelehrte Rathsherr (Senator Heße), für den d. 3. Syndikus
 (Senator Krauer), der Propst (Vize), der Prediger der Heiligengeistkirche
 (Liebold), der älteste Provinzial der Rentenkassen-Verwaltung (Rechts-
 anwalt Sieffing) und ein Mitglied der Familie Zeile (Theodor Zeile).
 Im Laufe des Sommers macht der Vorsteher durch die Zeitungen bekannt,
 welche Klassen hülfbedürftiger im laufenden Jahre zur Erhebung kommen.
 Zur Vertheilung kommen jährlich 2880 M. für 6 verheirathete Klassen
 hülfbedürftiger Einwohner, und nachdem diese durchgelaufen, kommt die
 1. Klasse wieder zur Erhebung u. s. w.

Ein Paragraph der Stiftung heißt: „Sollten aber kurz oder lang Nachkommen meines Vaters Feindt sein, weiland Prediger der Heiligengeist-Kirche hieselbst, die von ihm abhamben, in eine solche Lage kommen, daß sie auf die eine oder andere Classe der Vermächtnisse gerechten Anspruch machen können, so haben sie, wie es billig ist, vor allen Andern den Vorzug, doch nur in dem Fall, wenn sie in Altona oder doch in den Herzogthümern Schleswig-Holstein, der Herrschaft Pinneberg und Grasshagen Rankau wohnen.“

Zither-Club von 1881, **Altonaer**. Zweck des Clubs ist: Das Gute und zu verbreiten. Der Club ist eine freundschaftliche und geistliche Vereinigung der Mitglieder zu musikalischen Tritten. Und Herren können dem Club als active oder passive Mitglieder beitreten. Des Eintrittsgeld beträgt 1 M. 50 $\frac{1}{2}$, der monatliche Beitrag für deren active 1 M. passiv 50 $\frac{1}{2}$, Damen active wie passiv 50 $\frac{1}{2}$. Der Vorstand besteht aus: 1. Schlemm, Brales, Nicolai, 2. Hamburg, B. Zieger, Heffert, 3. Th. Meißl. 3. G. Maas, Christoffrich, Grabenk. 6. St. Pauli; 4. Th. Tuden, Archard, Humboldt, 52. III. — Als Dirigent des Clubs fungirt der Zitherführer Johs. Bugh, gr. Gärtnerst. 138, I. — Die regelmäßigen Uebungen finden jedes Donnerstag, Abends 9 Uhr, im Clublocal, „Zonhölz“, statt.

Zollamt, kgl. preuß. Haupt-, zu Altona mit den Zollabfertigungsstellen: a. am Holzhafen, b. am Seeschiffhafen (Station am Neumühlener Quai), c. am Altonaer Bahnhof, d. dem Steueramt I. Altona, e. der Ober-Steuer-Controle Altona, und f. der Ober-Grenz-Controle Altona.

Haupt-Zoll = Amt Altona. (Flottbelerstraße 3). Ober-Zoll-Inspector: Kalafine; Hauptamts-Regendant: Rechnungsrath Timmermann; Ober-Revisor: Stellbogen; Haupt-Amis-Controleur: Holtmeier; Hauptamts-Assistenten:

Wais's Stiftung eines Penſionsfonds für unbemittelte Wittwen Altonaiſcher Beamten, ingleichen eines akademischen Stipendiums für einen von dem Altonaiſchen Gymnaſium entlaſſenen Eindrücker, 2. Fondsbetrag von dem im Jahre 1816 verſtorbenen Ranzlerath und Altonaiſchen Syndicus in Altona, Jacob Georg Waiſ, am 9. Juli erſchienen und den 23. Novbr. 1824 confirmirten Ertrag betragt 8800. „/ 4 „/ 1, iſt in hieſigen Hypotheken belegt. Adminiſtratoren dieſer Stiftung waren dem Sechſtente zutheile der jedesmalige Stadtſyndicus und der erſte Compoſitor an der Hauptſtücke; Vertheiler der Penſionen und des Stipendiums die beiden vierteltheiligen Bürgermeiſter, der Syndicus, die beiden wiſſ. gelehrten Rathſherren Eindrücker und Compoſitor der Hauptſtücke. Allein in Folge der nach der neuen Verfaſſung im Schleiſig-Holſtein im Altonaeer Magiſtrat eingetretenen Veränderung ſind mit Genehmigung des Königs vom 22. April 1872 zu Adminiſtratoren der Beigeordneten (zweite Bürgermeiſter) im Magiſtratſ-collegium und der Compoſitor der luth. Hauptſtücke, und zu Verwaltern der Wittwenpenſionen und des akadem. Stipendiums die erſten drei Mitglieder des Magiſtrats, von denen der Beigeordnete (Bürgermeiſter) als erſter Adminiſtrator die Rechnung und die Caſſe führt, und der Compoſitor der luth. Hauptſtücke beſtellt worden.

Barburg's Stiftung zur Unterstützung bedürftiger Handwerker in Altendorf. Der Fonds dieser von dem im Jahr 1858 verstorbenen Samuel Salomon Barburg errichteten Stiftung, d. d. Altendorf, 9. October 1863, betrug 20,000 Bahtlathaler in Königlich-preussischen, württembergischen Staatspapieren, welche seiner Zeit gegen 11,250 Thaler 4 procentige Königlich-preussische Staatsanleihe, Berlin, den 27. Juni 1868, umgewandelt wurden. Echternachs-Executoren und d. z. Administratoren sind John Barburg, Albert Barburg und Justizrat Heymann. Nach der Stiftungs-Acte vom 9. October werden jährlich 1200 $\mathcal{M}$. in 10 Portionen von je 120 $\mathcal{M}$. unter 150 $\mathcal{M}$. find die Administratoren-Gewalt zu befehlen. Zu der jährlichen Vertheilung find, mit Ausnahme der Maaß- und Schuhmacher, alle Handwerker, Gold- und Silberhändler, Loh- und Weisgerber, Müller, Räder, Schwärz- feinsteger und Barbierer, alle Gewerke in Altendorf berufen; namentlich find die Buchbinder, Drechsler, Fäls- und Hutmacher, Glaser, Hufschmiede, Böttcher, Korbmacher, Klempner, Kupferhändler, Schneider, Maler, Rademacher, Gold- und Silberhändler, Schneider, Schuhmacher, Seiler, Tischler, Töpfer, sowie die Mobilienhändler, Schneider und zwar ohne Unterschied des Alters. Von den Mobilienhändlern, Schneidern, Schuhmachern und Fälschern wird die Theilung, nämlich für jedes Gewerk eine Portion. Die nachbleibenden 6 Portionen werden unter die Uebrigen vertheilt.

Welches sich von einem Gewerke, welches für das Jahr geübt ist, kein Mitsiged, so fällt die vollgeltigste frei gewordene Portion den Mobilienhägern, Schneidern, Schuhmachern oder Tischlern zu, und zwar demjenigen dieser vier Gewerke, von welchem für die betreffende Ziehung die meisten Stimmen eingebracht sind. — Die Neuzugabe derselben ist: 1) Seiler, 2) Stell-, 3) Gewerke, 4) Gerber, 5) Nagelmacher, 6) Aornmacher, 7) Buchbinder, 7) Buchschmied, 8) Kürschner, 9) Drechsler, 10) Klempner, 11) Kupferschmied, 12) Dapier, 13) Maler, 14) Schmied, 15) Schneider, 16) Schneider, 17) Sattler, 18) Schlosser. — Die erste Vertheilung hat im Januar 1859 stattgefunden. Es werden die Anmelbungen und Verlosungs-Termine telp. im Decbr. und Janr. öffentlich bekannt gemacht.

E. S. Warburg-Stiftung zur Verbreitung bürgerlicher Gewerbe unter der jüdischen Bevölkerung der Stadt Altona. Das Vermögen der Stiftung besteht in einer von dem Stifter, dem am 5. Juni 1858 verstorbenen Rentier Samuel Salomon Warburg, dafür ausgelegten Uebers eines Nachlasses und den aufgelaufenen Zinsen. Die Höhe, welche das Stiftungsvermögen berechnen erreichen wird, läßt sich 3. noch nicht bestimmen; gegenwärtig besizt sie sich schon auf reichlich 500,000 M. — Administratoren der Stiftung sind: John Warburg, Albert Warburg und Justizrath Julius Hermann. — Die Zinsen des Stiftungsvermögens fließen nach Abzug der Verwaltungskosten in Portionen à 1000 M. zur Verteilung 3. 3. a. 20 Portionen. Verewerungen um die zur Verteilung kommenden Portionen sind auf die alljährlich im März oder April zu erscheinende Aufforderung, unter Benutzung der bei dem Secretair der hochwüthigen Synagogen-Gemeinde in Empfang zu nehmenden Anmeldungsformulare einzuweisen. Die Verteilung findet im Juni statt. Die Verewerung selbst bedürfen koderlei Besichts zu; doch ist es erforderlich: 1) daß sie verheirathet sind oder waren; geschiedene Ehefrauen sind nur zuzulassen, wenn die Trennung der Ehe nicht auf Grund eines die Schuld der Ehefrau feststellenden richterlichen Erkenntnisses erfolgt ist; 2) daß sie sich im jün-